



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 28.11.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: 1. Änderungsantrag zum Bauantrag aus 2014 betr. Umbau, Erweiterung und Umnutzung eines Anwesens zu einer Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, Uettingen - geänderte Planungsunterlagen
- 2 Bauleitplanung Neue Ortsmitte Uettingen; Beauftragung der Planungsleistungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie vermessungstechnischen Leistungen
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Uettingen für die Freiwillige Feuerwehr
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Uettingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln

- 5.2** Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"
- 5.3** Verschiedene Bekanntgaben

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meyer, Martin entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 07.11.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

| | |
|--------------|---|
| TOP 1 | Bauantrag: 1. Änderungsantrag zum Bauantrag aus 2014 betr. Umbau, Erweiterung und Umnutzung eines Anwesens zu einer Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, Uettingen - geänderte Planungsunterlagen |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Dem Änderungsantrag zum Bauantrag aus 2014 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2018 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht erteilt. Nun wurde der Bauantrag am 16.11.2018 erneut mit abgeändertem Inhalt in Bezug auf die geplante Stützmauer eingereicht.

Die Änderung betrifft die geplante Stützmauer aus Betonwinkelsteinen mit einer Höhe von 2,40 – 2,70 m und einem Grenzabstand von 0,75 m zur Grundstücksgrenze. Das Fundament soll laut geänderter Planung 0,80 m gemessen ab Straßenoberkante im Boden liegen; somit liegt das Fundament deutlich tiefer und scheint in der jetzigen Konstruktion ausreichend tragfähig zu sein.

Gemäß der zur Begründung abgegebenen Sachverhaltsdarstellung ist offenbar vorgesehen die Stützmauer zu hinterfüllen, um auf diese Weise eine größere ebene Grundstücksfläche und damit eine bessere Nutzbarkeit des Grundstücks zu erreichen. Dies steht in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bebauungsplans, da dieser für Einfriedungen eine Höhe von max. 2,00 m und eine Ausführung als Stahlgitter- oder Maschendrahtzaun ohne Sockel vorgibt. Außerdem ist die Stützmauer außerhalb der Baugrenze geplant.

Die Erteilung entsprechender Befreiungen erscheint im Hinblick auf die nachvollziehbare Interessenlage des Bauherrn zur bestmöglichen Ausnutzung seines Grundstücks für die Betriebsführung der Praxis insgesamt vertretbar. Seitens der Gemeinde stehen der geänderten Planung betr. des geplanten tiefer gelegten Fundaments keine Einwände entgegen.

Die restliche Planung bleibt unverändert. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarrunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Änderungsplanung einschließlich der für die geplante Stützmauer erforderlichen Befreiungen bezüglich der Baugrenze, Höhe und Bauweise das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Stützmauer obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| | |
|--------------|---|
| TOP 2 | Bauleitplanung Neue Ortsmitte Uettingen; Beauftragung der Planungsleistungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie vermessungstechnischen Leistungen |
|--------------|---|

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.10.2018 wurde für die o.g. Bauleitplanung unter TOP 1 der Aufstellungsbeschluss gefasst und unter TOP 2 über die Vorbereitung der entsprechenden Planerverträge informiert.

Die verschiedenen bauleitplanerischen Leistungen sind beim Ing.Büro Köhl zusammengefasst und umfassen im einzelnen die Leistungen für die eigentliche Bauleitplanung (Erarbeitung durch das Büro Haines-Leger), die dazu gehörige Grünordnungsplanung/artenschutzrechtliche Prüfung/faunistische Erhebung (Erarbeitung durch das Büro Glanz, Leutershausen) und die erforderliche Gelände Vermessung (Erarbeitung durch das Büro Dürrnagel, Uettingen).

Die nach interner Abstimmung der beteiligten Büros im Honorarangebot des Ing.Büros Köhl vom 24.09.2018 zusammengefassten Leistungen sind auf der Basis der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) aufgestellt und entsprechen hinsichtlich der Honorarzonen (Honorarzone II = mittlerer Anforderungsgrad) und der Nebenkosten (5 % = mittlerer Wert) den Grundsätzen der HOAI sowie bei den pauschalierten Ansätzen und den Stundensätzen für evtl. besondere Leistungen den Größenordnungen bei vergleichbaren Projekten.

Insgesamt weist die Auflistung der einzelnen Honorare für die vorgenannten Leistungen einen Gesamtbetrag von 47.091,19 € netto (= 56.038,52 € brutto) aus. Hinzukommen können ggf. noch weitere Leistungen z.B. für Baugrunduntersuchungen sowie immissionsschutzrechtliche und ergänzende naturschutzrechtliche Planungen.

Zusätzlich erbringt auch das Büro Archicult Breunig Architekten, Würzburg, weitere für das Gesamtprojekt erforderliche Leistungen zur Grundlagenermittlung für die Neugestaltung des Rathauses (sowohl hinsichtlich der vorhandenen Rathaus-Gebäude selbst als auch hinsichtlich des Umgriffs dieser Gebäude), die in der Bauleitplanung zugrunde gelegt bzw. planerisch mitverarbeitet werden.

Hierzu hat das Büro Archicult mit Datum vom 16.10.2018 je ein Honorarangebot für den Bereich „Gebäude“ und für den Bereich „Freianlagen“ vorgelegt. Die Angebote umfassen jeweils die Leistungsphasen 1 und 2 sowie hälftig die Leistungsphase 3 und sind in diesem Umfang mit dem Büro Köhl abgestimmt. Auch die Ansätze des Büros Archicult entsprechen hinsichtlich der angebotenen Leistungen (Honorarzone, Nebenkosten, Umbauschlag etc.) sowie der dazugehörigen Honorare den Grundsätzen der HOAI und sind insoweit nicht zu beanstanden.

Die Honorarangebote weisen für den Anteil „Gebäude“ ein Bruttohonorar von 13.567,68 € und für den Anteil „Freianlagen“ ein Bruttohonorar von 18.408,15 € aus; insgesamt ergibt sich somit für die Planungsleistungen des Büros Archicult ein Bruttobetrag von 31.975,83 €.

Weiter hinzukommen Leistungen für die Vermessung aller vorhandenen Gebäude mittels 3D-Laserscan. Da das Büro Dürrnagel als Fachbüro für Geländevermessungen diese speziellen Leistungen für Gebäudevermessungen nicht erbringen kann, zieht das Büro Archicult hierfür ein entsprechendes Fachbüro hinzu; die hier anteilig für die Rathausgebäude auf die Gemeinde entfallenden Kosten sind derzeit noch nicht bekannt.

Für das Gesamtprojekt „Neue Ortsmitte Uettingen“ ergibt sich somit für die Bauleitplanung des Büros Köhl sowie die zusätzlichen Leistungen des Büros Archicult nach derzeitigem Stand ein Honorarbetrag von insgesamt 88.014,35 € brutto.

Dieser Betrag wird sich im Laufe der Projektabwicklung verändern, sowohl durch eventuelle zusätzliche Planungsleistungen sowie durch Änderung der zugrunde liegenden Projektkosten, da (gemäß der HOAI-Systematik) den vorgenannten Planungshonoraren die derzeitigen Kostenschätzungen zugrunde liegen und die endgültigen Honorare sich aus den späteren tatsächlichen Kosten errechnen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

| | | | |
|-------------------------------------|---|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> | Keine finanziellen Auswirkungen | | |
| <input type="checkbox"/> | Gesamteinnahmen in Höhe von | | € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesamtausgaben in Höhe von | - | 88.014,35 € |
| | Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) | | € |
| | davon - Sachausgaben | € | |
| | - Personalausgaben | € | |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt | Haushaltsstelle: |
| | <input checked="" type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> laufend |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung | |
| <input type="checkbox"/> | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 | <input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten |
| | im Verwaltungshaushalt | Haushaltsstelle: |
| | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> laufend |
| | <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung | |
| | <input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets | |
| | <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. | |

| | | |
|---|---|--|
| Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen: | | |
| <input type="checkbox"/> | im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) | <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend |
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle | |
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt | |

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ing.Büro Köhl, Würzburg, gemäß dessen Honorarangebot vom 24.09.2018 mit einem Gesamtbetrag von 56.038,52 € brutto sowie das Büro Archicult, Würzburg, gemäß dessen Honorarangeboten vom 16.10.2018 mit einem Gesamtbetrag von 31.975,83 € brutto mit den vorgenannten Planungsleistungen für das Projekt „Neue Ortsmitte Uettingen“ zu beauftragen. Dies ergibt einen Gesamthonorarbetrag von 88.014,35 € brutto, der sich entsprechend dem Projektablauf noch verändern bzw. anpassen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| |
|--|
| TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Uettingen für die Freiwillige Feuerwehr |
|--|

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 20.09.2001 wurde überarbeitet. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

In § 2 Abs. 1 des Satzungsmusters wird hinsichtlich der freiwilligen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung auf die Grenzen des Art. 87 der Bayerischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 des Satzungsmusters zur Einladung der aktiven Wahlberechtigten zur Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird an die aktuelle Rechtslage (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) angepasst.

Hinsichtlich der Änderungen in § 3 Abs. 4 des Satzungsmusters zu Wahlgang und Stimmabgabe bei der Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten gelten die Ausführungen zur Wahl der Kreisbrandräte (vgl. Nr. 19.2 VollzBekBayFwG, Kz. 81.30) entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten kraft Gesetzes kein Wahlvorschlag vorliegen muss. Insofern kann nach den Regelungen in der Mustersatzung, sofern nur eine Person oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen wurde, auch dadurch gewählt werden, dass eine nicht vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 19.2 VollzBekBayFwG (Kz. 81.30) verwiesen.

In § 7 des Satzungsmusters wurde § 1552 RVO durch die Nachfolgevorschrift § 193 SGB VII ersetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Freiwillige Feuerwehr. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 20.09.2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| |
|---|
| TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Uettingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren |
|---|

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Uettingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 06.09.2001 wurde überarbeitet. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung, allerdings wurden einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlicher zu machen. Die Aufwendungen und Kosten wurden nach Rücksprache mit dem Kommandanten und auf Basis des Pauschalsätze-Verzeichnis des Bayerischen Gemeindetags ermittelt.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Der in § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters neu eingefügte Satz 3 bildet die Änderung des Art. 28 BayFwG mit Gesetz vom 14.02.2008 auch in der Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz ab. Danach darf für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz geltend gemacht werden.

Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 1 Satz 4, nach welchem der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht. Dies dient der Klarstellung: Art. 28 BayFwG regelt den Ersatz von Kosten für die Tätigkeiten der gemeindlichen Feuerwehren. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG muss die Satzung unter anderem die Entstehung der Abgabeschuld bestimmen. Zwar ist Art. 2 KAG zum einen nur entsprechend auf den Erlass von Satzungen über Kostenersatz für Pflichtleistungen der gemeindlichen Feuerwehren anwendbar, zum anderen wurde bislang die Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung auf Grundtage von Feuerwehrsatzungen, welche eine § 1 der Mustersatzung entsprechende Regelung beinhalten, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, insbesondere nicht durch die Verwaltungsgerichte oder den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dennoch ist es sachgerecht, klarstellend auch für Pflichtaufgaben eine Regelung über die Entstehung der Kostenschuld in das Satzungsmuster aufzunehmen, um zukünftige Zweifel auszuschließen und Streitfällen vorzubeugen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Uettingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu erlassen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Uettingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 6. September 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln

Sachverhalt:

In der Entscheidung vom 20.06.2018 hat der Bay. VGH begrüßenswerte Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) getroffen und damit eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Gleichzeitig entwickelt der 4. Senat des Bay. VGH seine bisherige Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Heilung fehlerhafter Ladungen fort. Dies führt ebenfalls zu Erleichterungen in der Praxis.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Normkontrollantrag gegen eine gemeindliche Satzung. Der erste Bürgermeister hatte zu der maßgeblichen Sitzung, in der die Satzung beschlossen wurde, dergestalt geladen, dass den Ratsmitgliedern, die sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hatten, der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine (unverschlüsselte) E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein im Ratsinformationssystem abrufbares Dokument mitgeteilt wurden. Diese E-Mail enthielt noch den Hinweis, dass der Ladungsempfänger „bitte eigenverantwortlich die Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Sitzung als angemeldeter Nutzer im RIS einsehen“ müsse. Der Bay. VGH hat nunmehr entschieden, dass dieses Verfahren im Einklang mit den in der Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenen Anforderungen stehe (vgl. Rn. 32 ff. der Entscheidung).

Der Bay. VGH wies allerdings zu Recht darauf hin, dass das aktuelle Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags das vorgenannte Verfahren der Ladung nicht abdecke (vgl. Rn. 36 ff. der Entscheidung und die Beiträge von Gaß in BayGT-Zeitung 3/2014, S. 135/137 bzw. KommP BY 2014, S. 82/83 f.).

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem endlich beseitigt sind, besteht für alle Städte, Märkte und Gemeinden, die ein Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit sich die Ratsmitglieder mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt haben. In diesem Fall sind allerdings zwingend die entsprechenden Formulierungen der Geschäftsordnungen anzupassen.

Des Weiteren ist auf die Ausführungen des Bay. VGH zu den Möglichkeiten der Heilung eines Ladungsmangels in den Rn. 41 ff. hinzuweisen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 4. Senats des Bay. VGH führte eine fehlerhafte Ladung jedenfalls dann nicht zur Beschlussunfähigkeit, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Ratsmitglieder zu der Sitzung *vollständig* erschienen sind und rügelos an der Beratung teilgenommen haben. Der 4. Senat entwickelt diese Rechtsprechung unter Angleichung an eine Entscheidung des 26. Senats (Bay. VGH, Urteil vom 03.03.2006 – 26 N 01.593) fort und sieht einen Ladungsmangel auch dann als geheilt an, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied zwar der Sitzung fernbleibt, dafür aber bereits im Vorfeld der Sitzung gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dieses Verhalten lasse ebenfalls den Schluss zu, dass der Ladungsmangel sich nicht auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung ausgewirkt haben kann, weil das abwesende (und entschuldigte) Ratsmitglied bei ordnungsgemäßer Ladung ebenfalls verhindert gewesen wäre. Maßgeblich sei insoweit eine reine Kausalitätsprüfung, das heißt, es kommt – wie bei der rügelosen Teilnahme an einer fehlerhaft einberufenen Ratssitzung – nicht darauf an, ob das entschuldigte abwesende Gemeinderatsmitglied den Ladungsverstoß erkannt und bewusst auf dessen Geltendmachung verzichtet hat.

Mit Blick auf eine effektive, effiziente und wirtschaftliche Arbeitsablauforganisation des Vorgangs „Sitzungseinladung“ ist die VGem-Verwaltung an einer zügigen Umstellung auf die elektronische Ladung mit dem seit dem Jahr 2008 im Einsatz befindlichen Ratsinformationssystem interessiert und wird in Kürze die diesbezüglich überarbeitete Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

| |
|--|
| TOP 5.2 Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal" |
|--|

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Kommunal“, wurden die Artikel „Fachkräftemangel betrifft ALLE Kommunen“ und „Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?“ veröffentlicht. Diese wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

| |
|--|
| TOP 5.3 Verschiedene Bekanntgaben |
|--|

Sachverhalt:

1. Information an die Gemeinderäte über den Sachstand der Abrissarbeiten
2. Information über den Stand der Arbeiten in der Aalbachthalhalle mit Einladung an die Gemeinderäte für Freitag, 30.11.18 zur gemeinsamen Begehung
3. Beratung über neue Gestattungsverträge bei Vermietung an Vereine

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer